

Ausführliche

Und in Jure & facto gegründete

DEDUCTION

Wider

Die von seithen Bürgermeister und Rath
der Statt Cöllen beym Kayserl. Reichs-Hoff-Rath gegen
Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz/
Dero Gülich und Bergische Rath / und Eingeseffene
Kauff-Leuthe der Freyheit Mülheim am Rhein ins
competenter eingeführte Klag / und das dabey
vorgeschicktes vermeintliches

Stapel-Recht.

Bürgermeister und Rath der Statt
Cöllen haben unlängsthin und zwar un-
term 6. Februar. und 5. Decembris
negst-verwichener Jahren 1711. und
1713. wie auch zu anfang jetzt hinfließens-
den Jahrs 1714. dahieselbst verschiedene Verordnungen
publiciren lassen / und dabey unter anderen verordnen
wollen / daß füttershin die nicht qualificirte Bürgere
ihre Wahren und Güthere auff sichere Weiß und Manier /
und zwar ahn dasige Bürgere allein / unzertheilt /
unverpackt / und unverspließen sollen mögen verkauffen ;
auch sich enthalten aller Commissionen und Spedi-
tionen frembder Wahren und Gütheren / mithin all und
jedesmah! / wann sie gemeynt wären einige Güther in
die Statt einführen zu lassen / dieselbe förmlich speci-
ficiren und ahn Ends statt erklären / daß selbige ihnen
eigen-

eigenthümlich zugehörig seyen/ dergestalt/ daß selbige selbst eingekauften/ oder durch andere auff ihre Gefahr und Kosten kauffen/ und dahin bringen lassen; darauff alleinig Verlust oder Gewinn zu gewarthen/ und also darahn kein Frembder einig Theil oder Part habe. Mehreren Inhalts der in offenen Truck außgangener und sub No^o

N. I. 2.
& 3.

I^{mo} 2. & 3^{io}. hiebey verwahrter Ahnlagen.

Gleichwie nun die daselbst wohnende Evangelisch- und Reformirte Religions-Genossen für nicht qualificirte Bürgere gehalten werden/ und denenselben schwer gedüncket/ sich vermittlest solcher Verordnung ihres dem Abgeben nach über Menschen Bedencken biß dahin rühiglich geführten Handels ensezet zu sehen; Also hat es unter denenselben verschiedene Bewegungen veranlasset; und dahe dieselbe vielleicht in Erfahr bracht/ daß diese Verordnung von denen zur Zeit ansitzenden vielen Rath^s-Gliederen auß Kauff-Leuthen außgewircket worden; von vielen anderen aber und zwarn von denen vornehmeren Rath^s-Gliederen sehr bedenklich angesehen/ sie auch hin- und wieder vertroestet wurden/ daß deren Execution außgestellt / und darüber eine Remedur vielmehr erfolgen dörrfte/ gestalten dann auch auff die Execution und Observanz sothaner Verordnung so gleich nicht gedrungen worden; So haben ermelte Evangelisch-Reformirte Eingessene ihren Kauff-Handel bona fide continuiret; welchem dann auch Bürgermeister und Rath biß kurz vor der negst erfolgter Franckfurther Oster-Mess unbeeuglich zugesehen / damahlen aber dieselbe zur Observanz sothaner Verordnung vermittlest verweigerung der Spedition und anhaltung der in Commissis habender Bütheren antweisen wollen; Alldieweilen aber die Religions-Verwandten auff ihre Soutenu des alten Herkommens beständig verblieben/ und sich zu nichts einlassen noch verstehen wolten/ Bürgermeister und Rath auch vermerckten / daß der Auf-

ent-

enthalt so vieler Kauffmans Bahren und Gützeren bey der Franckfurter Mess und aller Orthen auß- und inner dem Röm. Reich ihnen eine höchst-nachtheilige Blame und beschwerliche Verantwortung zu ziehen dörfte; Als hat derselb quafür dasmahl connivendo die gewöhnliche Spedition verstattet; deweniger aber nicht unlängst hernacher verschiedene Religions-Verwandten für sich citiren und dieselbe von denen des ends committirten Raths-Gliederen Stoesberg und Düllman konstituiren lassen; ob sie vorgedachter Verordnung einfolgen wolten oder nicht; und wie mehrbesagte Religions-Verwandten darauff erklärten / daß sich darzu als einer / wie vorgedacht / ihrer Meynung nach dem alten Herkommen widerstrebender / auch ihre Nahrung und Lebens-Subsistenz hemmender Sachen nicht verstehen könten; so haben ermelte Commissarij ihnen darauff soforth den Schuß aufgeköndiget / und sie mithin mit schwerer Execution herzunehmen bedröhet / auch gleich darauff denen Krabnenmeistern scharffist befohlen und verbotten / denenselben keine Bahren mehr verabsolgen zu lassen;

Dieses hat dann gedachte Religions-Verwandten / sich nicht nur bey daigem zeitlichen Kayserl. Statthalteren dem Herrn Grafen von Königseg / sondern auch bey dem Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht zu Weylar zu beschweren / und per modum appellationis dabeselbst plenarios processus, nec non mandatum attentatorum revocatorium zu suchen / veranlasset besag adjunct. sub N^o 4. & 5^{to}.

Indeme aber verschiedenen von ihnen dieses Appellations-Remedium wegen etwa vermutheter des Magistrats Präpotenz bedenklich geschienen / auch deren Convenienz vielleicht nicht erleiden wollen / dessen Außschlag abzuwarten / und sich immittels aller Handlung und Nahrung privat völlig außzuzehren und zu ruiniren; Als seynd ihrer viele bewogen worden

N. 4.
& 5.

den

den zu emigriren / und anderwerthen Schutz zu suchen; inmassen deren einige sich nachher Franckfurth und anderwerthshin begeben haben; andere aber und zwar André, Muhling, Custer, Noël, Stock, Platzman, Viebahn, de Haan, und Gebrüdere Bruckelman, denen noch ein- und anderer nachgefolget / haben sich zu Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz hingewendet / und dero hohen Schutz und Protection unterthänigst gebetten: welche dann jetzt höchstgedachte S. Churfürstl. Durchl. der Billigkeit nach gern gewillfahret in Gnaden aufgenohmen / und denenselben sich in Dero Bergische Freyheit Mühlheim am Rhein Häußlich niederzulassen gnädigst verstattet / auch zu ihrer besserer Subsistenz nebst verliehung eines freyen Handels und Wandels en gros sowohl / als mit Maasz und Gewicht eine fünf und zwanzig Jährige Freyheit von allen Personal-Lasten gnädigst und miltist zugelegt haben.

Nachdemahlen nun vorbes. Bürgermeister und Rath diesen und anderen Religions-Verwandten den Schutz selbst aufgekündigt / und vorerinnerter Massen die Emigration, wo nicht positivè aufferlegt / jedoch wenigst freygestellt haben / auch vermög der Reichs Constitutionen und fundbahren gemeinen Rechten nicht verweigeren können noch sollen.

L. 71. §. 2. ff. de condit. & demonstr.
Mylerus de Principibus & statibus
Imp. part. 2. cap. 63. N. 4. & seq. ibiq;
DDres.

Also daß nichts billigers hätte seyn können noch müssen / als denen sich Ihrer Churfstl. Durchl. hohem Schutz untergebenen Religions-Verwandten / und wirklich verpflichteten Bergischen Unterthanen den freyen Aufzug zu verstaten.

So haben dieselbe sich gleichwohl nicht entblödet/
diesen Ihrer Chursl. Durchl. Bergischen Unterthanen ihre
sowohl äigene/ als frembde committirte Wahren und
Güthere aufzuhalten/ und dardurch/ wie auch ein un-
mäßiges fordern des also genannten Abzugs Pfennings/
die Emigration allerdings beschwer zu machen;

Und obwohl auch mehr höchstged. S. Chursfürstl.
Durchl. zu Pfalz oft besagte Bürgermeister und Rath
von diesem unbefügten Aufenthalt mehrmahlen so
schrift-als mündlich durch dero des endts absonderlich
hin-committirten Geheimben Rathen Reiner in aller
Gütthe gnädigst dehortiren/ die Verpflichtung sothaner
Religions-Verwandten/ als dero wircklichen Lands-
Unterthanen notificiren/ und daher umb denenselben
gleich anderen dero Süllich- und Bergischen Untertha-
nen in gefolg der Reichs- Constitutionen/ und der
zwischen dero Herren Vorfahren und der Statt Cöllen
besonders errichteten Verträgen das freye Commer-
cium zu verstaten/ nachtrücklich belangen lassen;

So hat dannoch dieses alles bey denenselben fernere
nicht verfangen/ noch in Regard genohmen werden
wollen/ als bloßhin daß gedachter Emigranten vor den
4. Julij dahieselbst angelangte Kauffmans Güthere/ je-
doch auch nicht ohne vieles chicaniren/ verabsolget wor-
den; wider die fernershin aber ankommende Wahren
und Güthere ungeschewt Arrestando verfahrende;
haben auch keinen Entschicht getragen in Anwesenheit vor-
berührten Ihrer Chursfürstl. Durchl. Geheimben Rathen
Reiner verschiedene auß dem Herzogthumb Berg ge-
kommene und mit Wahren und Güthere beladene Kar-
richen/ wie auch absonderlich zwey von dem zu gedäch-
Mülheim wohnenden Kauffhandlern und Fabrican-
ten Henrichen v. Nussem zur Spedition auß das Statt-
Rhein-Barß zu Cöllen geschickte Ballen thätlich zu ar-
restir

N. 6.
& 7.

restiren. Ja gar was nicht weniger ärgerlich als ein-
fältig ist / jetzt unwerlich ihren eigenen Bürgeren zu ver-
biethen / daß keiner von ihnen für denen Bergischen Un-
terthanen zu Mülheimb arbeiten / oder auch denenselben
mehr Wechsel machen solle: besag sub N. 6. & 7. an-
liegender des Magistrats Verordnungen.

Daß nun aber S. Churfl. Durchl. zu Pfalz höchst
befügt gewesen / so præcipitantes und in allen Reichs-
Constitutionen höchst verbottenes thätliches Verfah-
ren / mit gleicher Thätlichkeit zu ressentiren / und zu
anden; ein solches ist nicht nur durch das natürliche
Defensions-Recht / sondern auch die Josephinische
und Carolinische Kayserl. Wahl-Capitulation klar
aufgemacht / als worinnen Art. 20. & respectivè 8.
außtrücklich circa hanc materiam Telonii, stapulæ
& desuper introducendarum novationum sta-
tuirt wird / daß ein jeden Chur- und Fürsten des Reichs/
wo er wider Recht und Billigkeit mit Thätlichkeiten und
neuen Usurpationen beschwehrt und beleidiget werden
wolte / frey- und bevorstehen soll / sich solcher Beschweh-
rung/so guth er kan/ selbst zu entheben. umb desomehe
dann in præsentia, dabe contra omnia jura natura-
lia, gentium & civilia die von ihnen Bürgermeistern
und Rath vorerwehnter Massen gleichfals proprio
facto veranlaßte Emigration, welche jedoch vorer-
innerter Massen/nach Anordnung der Reichs-Con-
stitutionen und gemeinen Rechten/keinem freyen Einge-
fessenen verweigert werden mag / hat behindert und be-
schwehr gemacht werden wollen. Pro 1. mo und zwarn
2. do. Auß einer ärgerlicher Animosität und Passion,
in deme anderen / und absonderlich dem / dem Magistrat
so viele Unruhen verursachtem und der Evangel. Reli-
gion zugethanem elteren Stock dieselbe unbehinderlich
und fast ohnentgeltlich verstattet worden; Auch diese Re-
ligions.

ligions-Verwandten dem Statt-Magistrat mit keinen
Bürgerlichen Pflichten zugethan / noch sonst mit Erb-
Gütheren anseßig gewesen / weder auch verpflichtet oder
anseßig haben gemacht werden wollen. forth

3^o Bürgermeister und Rath dieselbe de facto zu ab-
stattung eines angemasten Abzugs-Pfennings zwingen
wollen / dahe gleichwohl bekant / daß derselb / ahn Orth
und Plätzen / wo er wohl herbracht ist / so aber dem Statt
Magistrat zu Cöllen als ein biß dahin unjuftificir-
tes und stets hin contradicirtes Anmassen zu vordrist zu
erweisen / obliegen wil; observantiâ & consuetudine
teste, von keinen anderen als liegenden und unbeweg-
lichen Erb-Gütheren genohmen wird; und das zwar
anderer gestalt nicht / als wann die Emigration frey-
willig und ungedrungen geschicht; daher dann die über-
kommene Religions-Verwandten als / dem vorgeben nach
notorie zur Emigration gezwungen und getrungen/
mit solchem wider-Rechtlich abgeforderthen Aufzugs-
Pfennig nicht beschwehrt werden mögen.

Prout in specie tradit & multis authorita-
tibus comprobatur, supra Alleg. Myler. loc.

cit. n. 6. und zwar umdesto weniger / als mehr

4.^o Von Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Hn.
Vorfahren / von Ihren Göllich- und Bergischen Eingese-
ssenen und Unterthanen dergleichen Abzugs-Pfennig
zu fordern / beständig hin ist contradicirt / und von
Bürgermeister und Rath dieselbe hierunter zu verschö-
nen / mehremahlen / und zwar absonderlich in der Anno
1608. von demselben darüber veranlaßter Conferenz
außdrücklich ist zugesagt worden; auch niemahlen er-
weißlich wird dargethan werden können / daß von jeman-
den der Göllich- oder Bergischen Unterthanen wegen der
in der Statt Cöllen ererbten beweg- und unbeweglichen
Gütheren mit vortwissen eines zeitlichen Lands-Fürsten
oder

oder sonst wider ihren Willen wegen des Abzugs = Pfennings was seye entrichtet worden; und dergleichen was denenselben auch darumb nicht zugemuthet werden kan noch mag / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in dero Göllich- und Bergischen Landen denen Statt Cöllnischen Eingefessenen nicht nur eine freye Nutz- Niessung und Disposition ihrer daselbst besitzender Erb- Gütheren / sonderen auch ein absolut freyen Handel und Wandel verstaten / und dahero Ihre und ihren Lands- Unterthanen wider alle Rechtliche Billigkeit diese beschwerliche Retwerung nicht hat zugemuthet werden können. Absonderlich aber dabe

5¹⁰. Die zwischen Ihrer Churfst. Durchl. zu Pfalz Herren Vorfahren / Herzogen zu Göllich und Berg / und der Statt Cöllen vor etliche Hundert Jahren ex lure reciproco errichtete Verträge ab Anno 1497. und folgenden Zeiten außdrucklich verordnen und statuiren / daß denen Göllich- und Bergischen Unterthanen in der Statt Cöllen gleich freyer Handel und Wandel dann dahigen Bürgereu selbstent verstatet seyn solle und müsse; inmassen dann auch nie erhört worden / noch erweislich dargethan werden kan / daß jemahlen denen Göllich- und Bergischen Unterthanen in der Statt Cöllen mit Früchten / Wein / und Wahren ein- und außzufahren / zu verkauffen und zu versenden jemahlen seye verbotten gewesen; Ja gar Notorii und incontestabilen Facti ist / daß / zu geschweigen von anderen Göllich- und Bergischen Unterthanen / der dertahlen mit zwey Ballen arretirter Mühlheimer Eingefessener Henrich v. Aussen und dessen Vatter von Zeit an / daß dieselbe auß Cöllen abgewichen seynd / so vor mehr dann 30. Jahren allbereits geschehen seyn mag / beständighin ihre Wahren und Gütere nacher Cöllen auß das Rhein- Warff geschickt / von darab in Ober- und Niederländische Schiff einladen /
und

also unbehinderlich versenden lassen; gestalten dann auch ein solches annoch vor wenigen Jahren / als derselb den demahlen auß Rülheimb auff Franckfurth fahrenden Post-Wagen auß der Statt Cöllen gefahren / niemahlen verweigert / sondern allzeit erlaubt gewesen / alles was nur F. Ar hat fortgebracht werden können und wollen / ohne unterscheid der Wahren und Güther auffzuladen / und forth zu führen; dannenhero demahlen diesen und anderen Göllich-und Bergischen Unterthanen ein so herbrachtes freyes Commercium zu beschrencken und zu verschmäleren / mithin deren zur versendung auff das Rhein-Uffer bringende Wahren und Güthere zu verenthalten / und dieselbe zur kostbahrer und vorzüglicher Spedition / vermittels denen angeordneten Spediteurs zu zwingen / vielmehr zu einer offenkündiger Animöser Thätlichkeit als Rechtlicher Befügnuß hinauß lauffen will.

Es haben jedannoeh Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz allen diesen attentirten impertinenten Zumuthungen und so schimpff-als schädlichen Arresten in gnädiger Gedult zugesehen / und dieselbe lieber in gütthe als sonsten durch andere unfreundliche Mittel abgestellt wissen mögen; haben auch darüber ferneshin unterm 27. und 31. Julij Bürgermeister und Rath gnädigst freund-und nachtrüefflichst zugeschrieben / welches aber lauth deren darauff unterm 11. nechst erfolgten Monaths Augusti ertheilten Antworth-Schreiben wenig oder nichts fruchtten mögen / also und dergestalt / daß dabe die Gütlichkeit und Rechtliche Billigkeit nicht verfangen wollen / Ihre Churfürstl. Durchl. zu Conservation dero Lands Unterthanen sich unumbgänglichen gemüffiget gesehen / denen auß Holland mit für dero zu Rülheimb wohnenden Kauff-Leuthen beladenen Schiffen kommenden Schiff-Leuthen bey dero Residenz-Statt Düsseldorf

E

auff

auffzugeben / gestalten die für dieselbe eingeladene Bah-
ren und Güthere zu gedachtem Mülheimb / als auff
einige Bahren absonderlichen constituirtem loco ex-
onerationis aufzuladen / und zu überliefferen ; mithin
dhasigen dero Untertban und Schiffman Henrichen
Freytag / so vorhin allbereits viele Fahren den Rhein
hinauff und hinunter gefahren / gnädigst zu verordnen /
fürterhin ein beständiges Bürdt- und Marck-Schiff den
Rhein hinauff zu führen / umb solcher gestalt alle ver-
driessliche Weithläuffigkeit mit Bürgermeister und Rath
zu evitiren / dero Lands Untertbanen bey ihrem Handel
zu erhalten / und das / mehrentheils / durch von vorbesagten
Bürgermeister und Rath von Zeith zu Zeith unterneh-
mende Newerungen fast zu Grund gerathenes Com-
mercium Publicum auffm Rhein-Strohm wieder zu
herstellen / und zu befürderen ; auch dhac Ihre Churfl.
Durchl. ehedessen zu etwaiger Consolation dero / durch
die so lang und zwarn inmerhin in dero Landen gewehrte
beschwehrliche Kriegs Unruhen / zumahlen ruinirter
sowohl Pfälzisch- als Göllich- und Bergischen Untertba-
nen / auß dero Chur-Pfals nacher dero Herzogthumb
Berg & vice versa einen dem gemeinen Weesen nicht
weniger auch nutzlichen Eysen-Handel veranlasset / zu
verfügen / daß zu dessen Befürderung zu gedacht. Mül-
heimb als gelegenstem Handels-Plaz ein Krahn auffge-
richtet würde : ohne daß sonst ein einiger Mensch wäre
bekümmert / gepfändet / oder angehalten worden ; in-
massen vielmehr erweißlich / daß gewissem Jan v. Leven/
und Wittiben Anthonen Koberg / welche sich der Churfl.
Verordnung widersetzen / und nicht fortfahren wollen / die
hinaufffahrt unter bedröhung 100. Goltglt. Straff am
17. Augusti negsthin sene auffgelegt worden / lauth De-
creti sub N. 8. und all dasjenige / was ferner weith in
dem von der Statt Cöllen beym Kayserl. Reichs-Hoff-
Rath

Rath übergebenem Libello von Hassen / Barff und
anderen Bawen narrirt wird / unjustificirliche und dem
untrieblichen Augenschein widerstrebende Abgebungen
seynd.

Gleichwie nun nicht zu zweiffeln / sondern Reichs=
kündig ist / daß Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz /
nicht weniger dann auch andere dero Herren Mit=
Chur = Fürsten und Stände des Reichs am Rhein be=
rechtiget seyen / sowohl dergleichen Marck = Schiff anzu=
stellen / als auch auff dero Grund und Boden einen Krah=
nen auffbawen zu lassen / absonderlich aber dahe dabey
keine zwangbahre Niederlag / noch sonst was arges
intendiret / sondern ein jeden so ein = als Außländischen
eine absolute Freyheit gelassen und verstattet wird / und
ein = so anderes zum mercklichen Vorthail des Com=
merciij Publici, auch vermehrung der Hn. Zoll = Benach=
bahrten Zoll = Regalis gereichet; Also haben auch die=
selbe sich keines anderen versehen gehabt / als offtgedachte
Bürgermeister und Rath würden sie bey diese dero
wohlbefügte Unternehmungen ruhiglich belassen / und
dero so großmüthig gebrauchte Gedult anerkennt / mithin
sich in gezimmender Ruhe gehalten haben.

Es seynd aber Bürgermeister und Rath nach vor=
hin erzehlten so vielen schmehlichen Tätlichkeiten zu der
vermesseneit gerathen / Ihre Churf. Durchl. zu Pfalz /
dero Rätthe und vorbenannte eingeseffene Kauff = Leuthe
zu Nülheim bey dem Kayserl. Reichs = Hoff = Rath mit
allerhand falschen und unerweißlichen Narratis zu be=
klagen und vorzustellen.

1^{mo}. Ob wäre ein Reichs = ja Welt = kündige Sach / daß
sie sich in einer von undencklichen Jahren herrührender
Possession vel quasi des Juris Stapulae Germanij ex=
onerationis und der Niederlag befinden thäten / auch

2^{do}. Daß dieser Jurium zufolge alle von unten hin=
auff

auff=und oben hinunterkommende Schiff daheselbst an=landen/ aufladen/ und ihre Wahren / zufolge der auff diese Jura gerichteter Ordnung in andere Schiff/ nach=deme sie mit denen Stapel=Wahren die gewöhnliche Stapel=und Marc=Zag gehabt / umbschlagen müsten/ keines wegs aber als viel die von unten hinauff kommende Schiff belangte / ihre Ladung unter Weegs an=brechen / mit denen eingeladenen Wahren Kauff=und Marc halten mögten / sonderen mit ohnangebrochener Ladung auff einem Boden in Eöllen anlanden / und von ihrer Ladung an dem Läger=Orth / wohe sie ihre Ladung eingenohmen / eine glaubhafte Obrigkeitliche Certification mitbringen / und darüber daß dieser Certification zufolge die Ladung ganz unverbrochen dahin gebracht / einen And ablegen müsten; gestalten

3^{io}. Sie Klägere nicht nur in Kundwahren Besitz vel quasi sich dessen befindeten / auch die Contravenienten immerhin nach Beschaffenheit der Sachen entweder gar abgewiesen / die Ladung an denen Krahnern untersagt / und sonsten mit anderen Gelt=Straffen beslegt / sonderen auch dieser an sich selbst kündiger Iurium Kayserl. Confirmationes, Privilegia und verschiedene Begnadungen / auch titulo onerosissimo erlangt hätten / inmassen die Anlage sub Lit. A. bewehrte / daß diese Concessiones von denen Kayseren Fridericco III. und Maximiliano wegen der zum Burgundischen Krieg / und also in rem & utilitatem Imperij verschossener ^{m.}_{100.} Gldn. ertheilt wären; und hätten

4^{io}. Ihre Churfl. Durchl. zu Pfalz selbst dieses der Statt Recht in dem Anno 1705. den 8. und 13. Aug. mit Thro errichtetem concordato agnoscirc / und mit der Statt paciscirc / daß ausserhalb dessen / so vor Dero Hoff=Lager destinirt / in Holland in einer absonderlichen

derlichen so genannten Fustagie eingepackt / und bey
dero Residenz Statt Düsseldorf außgeladen werden
mögte; übrighens aber mit ohnerbrochene Ladung nach
erwehntem Cöllen gebracht werden solten / mehreren In-

5^{to}. Ihro Churfürst. Durchl. diese Rechten violirt/
und erstlich die von unten hinauffkommende Schiff-Leuthe
an dero Zoll zu Düsseldorf anhalten und bedeuten lassen/
daß sie an sichere zu Cöllen annoch sich auffhaltende ohn-
qualificirte Einwöhner vorgem. Andree, Muhling,
Custer, Stock, Noël, Viebahn, de Haan, und Ge-
brüdere Brockelman, destinierte Wahren zu besagtem
Mülheim außzuladen hätten / ein solches thäte des im-
mittels angelangten Schiffman Engelen Engels / wie auch
mit 6. Pferden auff 14. Tag angehaltenen Schiffman
Johann Dietherichen von Leven abgelegte Deposition
sub Lit. C. und daß dem Schiffman Claessen zugefer-
tigtes Mandat sub Lit. D. des mehreren bewehren.
Wodurch aber die Statt bey dermahligen Frieden / all-
wo sie nach langwierigen Krieg was zu respiriren ver-
hofft / weith arger als im Krieg selbst zu grund gericht
würde. Es wäre aber

6^{to}. Dabey nicht verblieben / sondern hätte der Mül-
heimer eingeseßener Henrich von Nuffem zu völligem
umbsturz ihnen Klägeren zukommender Jurium zu er-
meltem Mülheim gleich in conspectu civitatis ei-
nen Krabnen auffgerichtet / auch einen Haven und
Warff daselbst zu erbarwen angefangen / inhalts Abrisses
sub Lit. E. Ja gar

7^{mo}. Am 14. Augusti bey hellem Tag mit einigen
zu erwehntem Mülheim außgeladenen Stapel-Wahren
nullo hactenus, ut falso asseritur, exemplo ei-
nige Schiff daselbst beladen / und damit / mit Ihrer Chur-
fürstl. Durchl. Flaggen und hintengesetzten Mülheimer
Wappen

Wappen auff die Deuser oder Bergische Seith / unan-
gesehen / die Stapel-Statt fürbey / und herauff gefah-
ren. Und obwohlen

8^{vo}. Sie Burgermeister und Rath wider solchen
Krahnen-Baw per Notarium & testes hätten pro-
testiren / und den unzulässigen Baw verbiethen lassen /
inhalts instrumenti sub Lit. F. so würde dannoch
damit je länger je stärker fortgefahren. Belangend aber

9^{no}. Die vorbey-Fahrt / ob gleich sie Klägere über
diese That-Handlung und unleidentliche Infractio*n* ih-
rer gerechtsamben umb so mehr mit dergleichen Thätlich-
keiten zu verfahren befügt und gekönt hätten / daß solche
non sine metu commotionis publicæ gang nahe
bey der Statt unterm Canon vorgangen / so hätten sie
dannoch zu bezeugung ihres Ihrer Ehrl. Durchl. zu tra-
genden Respects vor das mahl davon abgestanden / und
bloßhin vermittels sub Lit. G. anliegender Protestation
ihre gerechtsambe verwahrt / der Hoffnung / Ihre Kay-
s. Majest. würden ihnen nicht ungnädigst nehmen / wann
sie bey künfftiger tentirung dergleicher Gewalt selbige
mit Gewalt abkehrten / und das Schiff durch das Canon
anzwingeten. Wie nun aber

10^{mo}. Vermög denen Reichs-Constitutionen / ja
aller Welt-Rechten / ein jeder bey seiner von undenklichen
Zeithen herbrachter Possession vel quasi, und denen
darüber errichteten Mandatis umb so mehr zu manute-
niren wäre / daß vermög des im Jahr 1648. errichte-
ten Westphälischen Frieden-Schluß Art. 8. §. 4. alle
Reichs-Stätte bey ihren herbrachten Juribus und Bes-
sen / in deren Besitz sie longo usu & ante illos motus
gewesen / manutentirt / alles was dagegen widriges vor-
genohmen / und vorgehomen werde könte / cassirt / und
pro illicitis & attentatis declarirt worden; sonsten
auch auf der geringster verweilung solche üble folgerungen
ersisten

ersisten / die zu zerstörung innerlichen Ruhe / ferneren
höchst-schädlichen und ärgerlichen Collisionen / ja zur
Land-verderblicher Sperrung aller Commercien / folg-
lich zu bewegung benachbahrter See-Potentien Anlaß
geben mögten / und also præsentissimum in morâ
periculum wäre / so Ihre Kayserl. Majest. propter
notoriam immediatam Ihrer Churfl. Durchl. als
Herzogen zu Süllich und Berg / quam etiam propter
causam in factis omni jure prohibitis & illicitis
consistentem per Mandata S. C. abzustellen / von
tragenden allerhöchsten Ober-Richterlichen Ampts
schuldig wären.

Als hatten Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst ge-
ruhen mögten hierunter ein Mandatum respectivè
de manutenendo, non contraveniendo Privile-
gijs & concordatis, nec non de demoliendo cum
inhibitione S. C. annexa citatione solitâ zu erken-
nen / alles mehreren Inhalts dessen hiebey verwahrten
Klag-Libelli sub N. 9. Haben auch gewüßt darauff N. 9.
sogleich bey oberwehntem Kayf. Reichs-Hoff-Rath das
gebettene Mandatum S. C. am 28. jüngerem Monaths
Augusti zu erschleichen / lauth Anlagen sub N. 10. und N. 10.
solches am 5. jüngsthin gelegten Monaths Octob. dahier
bey Ihrer Churfl. Durchl. Süllich- und Bergischer Hoff-
Cansleyen insinuiren / mithin folgendes dasselb in der
Statt Cöllen hin- und wieder in offnen Truck pu-
blice affigiren lassen.

Daß nun aber diese Vorwendungen / und absonder-
lich all dasjenige / was da de prætenso Jure Stapulæ
& ejus per allegatas non autem probatas conces-
siones Imperatorum acquisitione, nec non quasi
possessione vorgerucket worden / auff ein zunahlen
grundloses Fundament beruhe / zu dessen Rechtlicher an-
erkändnuß / ist

Ex

Ex §. 1. & 2. Instit. de rer. divis. zu præadvers-
tiren / quod omnia flumina publica sicut &
ipsum mare de suâ naturâ omnibus popu-
lis sint communia, & olim nemo perhiberi
potuerit iis liberè uti & frui nec non in iis
navigare & piscare.

tot. tit. ff. ut in flum. publ. navig. lic.

hæcque usus libertas, quamvis accrescente
Republ. Romanâ per institutionem vecti-
galium paululum fuit diminuta, nihilo-
minus tamen eo in statu semper perman-
sit, ut nemo paganus eidem novando dero-
gare ausus fuerit, relato inter Regalia Im-
peratoris Jure instituendi vectigalia, Stapu-
las, monopolia & multa alia hujusmodi Ju-
ribus passim adæquata.

Schutzen de statu rei Romanæ lib. 1. ex-
ercit. 4. Thes. 12. Lit. B. & DDres. passim.

Inmassen annoch zu heutigen Zeithen es also un-
veränderlich gehalten wird / daß / wer / er seye auch ein
immediat = oder mediat = Reichsstand sich dergleichen
Zoll / Stapel = Niederlag oder sonst andere dergleichen
Gerechtigkeiten inner dem Röm. Reich anmassen wolle /
glaubhaft und Recht = beständig darthun müsse / ein sol-
ches gerechtsamb per specialem concessionem Cæ-
saream herbracht zu haben.

Reichs = Abschied de Anno 1576. §. dardurch dann
Cap. Josep. Artic. 20. & seqq. nec non Cap.
Carl VI. modo gloriosissimè regnantis Imp.
Art. 8.

Und das zwarn von Regierungs Zeiten Beyland
Kaysers Caroli V. gloriwü. Gedächtnuß mit Rath/
Vorwissen / und Einwilligung des Churfürstl. Colle-
gij vermög jetzt höchstgedachter Kayserlicher Majestät
Wahl = Capit. Artic. 18. Als

Also daß wenigstens die mehriste Hn. Churfürsten
darzu haben müssen consentiren; so nunmehr aber
Per Capit. Leopold. Artic. 21. Joseph
Art. 20. & seq. nec non Caroli VI. mo-
do gl^{mè}. regnantis Imperatoris Art. 8.

Auff der gesambten Reichs-Churfürsten einmüthige Ein-
willigung extendirt / und respectivè restringirt
worden.

Jedoch wird bey diesen gleich allen anderen Privilegien
und Concessionen vor allem tanquam conditio sine
quâ non essentialiter erfordert / daß dieselbe nicht ei-
nem dritten an seinen würcklich wohl herbrachten ge-
rechtsamben / sonderlich aber denen jenigen / welche Juris
Publici seynd / als der Freyheit des Commercij zum
Schaden und Nachtheil gereichen.

L. 4. C. de mancip. lib. L. 1. §. 10. & 16.
ff. ne quid in loc. Publ. V Vachman. de
Privil. 13. Gail. 2. Obs. 18. n. 14. vid.
Europ. Herold. Tom. 1. p. 529. & Acta
Publica, wegen des vom König in Dänne-
marek prætendirt-von denen des Ober- und
Niedersächsischen Craißes-Ständen aber ver-
weigerten Zolls.

Struv. in Synt. Juris Publ. Dissert. 12.
§. 25.

Gestalten dann in dessen Rechtlicher Erwegung /
und zu sonderbarer Conservation, und Præeminenz
der Churfürstl. Privilegien / und hoher gerechtsamben
Weyland Kayser Carl IV.

tit. 13. Aur. Bullæ.

Allergerechts verordnet: Daß alle und jede Privile-
gien / Mandfest und Brieff so jemandes / was Stands
und Beejens er seyn mögte / entweder in Stätten / Flecken
E Dörffe-

Dörfferen/ oder Gemeinden/ über Recht/ Inhab/ Frey-
heit/ Gewonheit / oder in andere wege auß eigener Be-
wegnuß und gutem Willen / von Ihro oder anderen
Röm. Kayseren oder Königen / wes Lauths und In-
halts dieselbe verliehen / und gegeben wären / oder noch
von Ihro und dero Nachkommen als Röm. Kayseren
oder Königen ins künfftig verliehen und gegeben wür-
den / den Freyheiten / Rechten / Bürden / und Ehren/
Gottmäsigkeiten und Herrschafften der Churfürsten
des Reichs / Sie seyen Geist-oder Weltlich / oder Ihrer
einem in keinerley Weiß was benehmen / vielweniger
schädlich oder nachtheilig seyn sollen; wann schon in
denselben außdrücklich gesezt / daß man zu künfftigen
Zeiten das jenige / so darin begriffen / und einverleibt / kei-
nes wegs widerruffen / es seye dann in solcher Wider-
ruffung dessen eigentlich gedacht / und besondere Meldung
davon geschehen. Im fall nun ernante Handfeste und
Brieff vorangeregten Freyheiten / und dergleichen ob-
gedachter Churfürsten Recht und Berechtigkeiten
schädlich und zuwider wär / daß wollen Sie in denselben
Stücken als Recht-wissentlich widerruffen / vernichti-
gen / und ganz abgeschafft haben / und solches auß Voll-
kommenheit Ihres Kayserl. Majest. Gewalts.

Haben nun aber / wie Reichs-kündig / die vier Hn.
Churfürsten des Reichs am Rhein viele Hundert Jahren
allbereiths vor dieser Constitution der güldenen Bull
das Dominium auff denen / dero Landen durch- und
vorbey-fließenden Wasser-Ströymen herbracht / wer-
den Sie auch annoch würcklichen und insonderheit die
Chur-

Ehurfürsten zu Pfalz mit dem Neckar- und Rhein-
Strohm sambt darab dependirenden Emolumentis
belehnet; So läst man aller Welt-Richteren unpar-
theyischer judicatur zu erkennen anheimb gestellt seyn/ob/
und mit was Bestand Rechtens die Statt Cöllen je-
mahlen einigen Schatten des abnmassenden Stapel-
Rechts habe überkommen können / oder mögen; son-
derbahr aber dabe dasselbe nach dessen von derselben
dermahlen usurpirender Extension sowohl auff
Ehurfürstl. als anderer immediat- und mediat-Reichs-
Ständen / auch Außländischer Potentien und Kauff-
Leuthen den Rhein-Strohm auf- und abführende Schiff-
Wahren / und Güttere / und das zwar ohne unter-
scheid / ob es Reichs- und Lands- oder aber Außländische
Crescens und Fabriquen seyen / verstanden werden
will; und solcher gestalt nicht nur vorgedachte Ehurfürstl.
hohe gerechtsamben zumahlen vernichtiget / sonderen auch
das so höchst privilegirtes freyes commercium
Publicum zumahlen gehemmet / betrübet / und mit ei-
nem Worth völlig untertrucktet wird.

Sintemahlen nach anleithung vor-præmittirter
Rechts- und Reichs-Satzungen in keines Kayfers Mäch-
ten jemahlen gestanden hat / einem privato dergleichen
universal, und dem gemeinen Weesen höchst-schädli-
ches Privilegium quod tam exteros quam incol-
las comprehendit, & unius solius commodum
respicit, caterorum autem omnium salutem
utilitatemque publicam destruit, zu verließen / und
allenfals dergleichen was von vormahligen Kayseren
per sub- & obreptitias preces erschliechen wäre / es
seye auch vor- oder nach obangezogener Constitution
der guldenen Bull, so käme doch solches / als ein denen
Ehurfürstl. gerechtsamben schädliches Unwesen / dardurch
utpote sanctionem præteritis & futuris tempo-
ribus

ribus latam notoriè zu cessiren; inmassen man Stat
Edlischer seitß allzeit geschewet hat / die vorgeschüzte
Kaysrl. Concessionen zu produciren / ungehindert /
auch Magistratus darüber von denen Herren Chur-
fürsten und Ständen des Reichs am Rhein oft und viel-
mahlen sowohl judicialiter als extra-judicialiter bey
gemeinsamben Zoll = Capituls = Tügen ist constituirf
worden; wohlwissend / daß es entweder bloße in non
ente bestehende Allegata seyen / oder jedoch darumb
also bewandt / daß sie ihrer unerheblichkeit halber nicht
bestehen könten; Dannenhero auch noch als vor nicht
geglaubt / sondern pro commento gehalten wird /
was davon einigen vom Kaysler Friderico und Maxi-
miliano I. erhaltenen Concessionen angeregt wor-
den; Indeme quoad 1^{um}. es ein bloßes Assertum
ist / und quoad 2^{dum}. der beygelegter illegaler Extract
keinen Rechtlichen Beweis constituiren kan / auch
darumb de falso suspect ist / daß vermög der Ahn-
lagen sub N. II. jetzt höchst-erwehnter Kaysler Maxia-
milianus die ahn seitßen der Statt Edllen von sei-
nem Vatter Kayslern Friderico und ihme dabevorn
erhaltene Concessionen cum expressâ clausulâ de-
rogatoria pro præteritis & futuris temporibus
im Jahr 1495. den 4. Aprilis allbereits aufgehoben
und cassiret hat / und dahero aller wahrscheinlichkeit
widerstreben will / daß dieser Kaysler sothaner außdruck-
licher Revocation inner so wenigen Jahren Zeith ver-
gessend deme zu wider im Jahr 1500. und also auff
frischer That ein anderes und zwarn extensius Pri-
vilegium ertheilt haben solte / zu geschweigen / wann
auch dergleichen was sub = & obreptitiè erschliechen
seyn solte / dasselb dannoch & ob propriam & ob
anteecessoris sui, scilicet Caroli IV. expressam
derogatoriam constitutionem præteritis & fu-
turi

turis temporibus latam, nec non exinde emanans immensum præjudicium, contra Jura Elector. Principum Imperij abn sich selbst zumahlen Null und nichtig wäre;

Sonderbahr aber dahe man Statt Cöllnischer seiths sich dabevorn auch bey mehr höchstged. Kayser Carolo IV. umb dergleichen Concession angemeldet / und dem glaubhafften Vernehmen nach würcklichen im Jahr 1349. erschliechen gehabt: dieser Kayser vermög einige Jahr hernacher und zwarn Anno 1356. herausz gegebeney gerechtigster / auch von sämbtlichen Churfürsten des Reichs mit unterzeichneter Erklärung öffentlich bekannt habe / weilen der Erb-Bischoff und Churfürst zu Cöllen das utile Dominium und die Superiorität über diese Statt auctoritate Imperialium largitionum & concessionum erhalten / und der von der Statt Cöllen anmassender Zoll- und Stapel dem ganzen Reich / auch dessen Chur- und Fürsten abn Ihren herbrachten gerechtsamben schäd- und nachtheilig sene / daß obangezogenes und alle andere der Statt ertheilte Privilegia dem Churfürsten zu Cöllen / und anderen Reichs-Ständen an ihren Rechten unnachtheilig seyn sollen / gestalten dann auch ermelter Kayser im Jahr 1375. durch ein wiederhohlttes Rechtliches Rescriptum darauff unveränderlich bestanden / und der Statt Cöllen den Zoll zu erheben / auch alle andere dergleichen Auflagen / wie sie gestalt seyn oder Nahmen haben mögen / gänglichen verbotten / Urkündt sub N. 12. 13. & 14. hiebey gehender Kayserl. Erklärungen; Und verfolglichen weder der Maximilianus weder ein anderer nachfolgender Kayser dieselbe mit einem so vielen Chur- und Fürsten des Reichs præjudicirlichen Privilegio hat begnädigen können oder mögen / und zwarn umb so viel detweniger / als mehr man Chur- und Fürstl. seiths diesem

Statt Cöllnischen Ahnmassen beständighin contradicirt
hat; auch wie die Statt Cöllen auff den Anno 1521.
zu Coblenz gehaltenen Probations = Tag den Stapel
allein auff die so genannte Vent = Güthere als Salz/
Haring / Bücking / Stockfisch / Schollen / und andere
dergleichen gesalzene See = Fisch ansuchen wollen / besag
N. 15. Ahnlage sub N. 15. derselben dannoch dieses Petitem
von damahls zusammen getrettenen vier Hn. Churfürsten
des Reichs am Rhein abgeschlagen worden.

Gestalten dann ferner in facto wahr / und die bey
der Kayserl. Reichs = Cammer annoch vorhandene Acta,
absonderlich aber daß von der Statt Cöllen selbst Anno
1590 wider damahligen Herren Churfürsten zu Pfalz/
und Herren Land = Graffen zu Hessen in offenen Truck
aufgefertigtes vermeintliches beschwerungs = Manifest
N. 16. sub N. 16. hiebey verwahrt / kundbahrlich bewehren /
daß man Chur = und Fürstl. seiths sich immerhin diesem
ungegründtem Statt Cöllnischen Stapel = Recht / obwoh =
len dasselb damahlen gang gelind / und bloßhin auff ge =
wisse wenige Sorten von Wahren / wie auß vorange =
zogenem Producto sub N. 15. erhellet / hat in Übung
gebracht werden wollen / stets hin eyfferigst und mit
scharffer Gewalt widersetzt gehabt; also daß man Statt
Cöllnischer seiths sich endlichen umb der usurpirender
Thätlichkeit etwa anschein zugeben / sich gemüßiget ge =
sehen / wider die vier Hn. Churfürsten des Reichs ahn
Rhein / als prætenlos perturbatores iniquè usur =
pati Juris zu anfang negst hingelegeten Sæculi bey der
Kayserl. Reichs = Cammer eine Ladung aufzuwürcken ;
womit weilen man aber der kundbahrer Unerheblichkeit
halber ihres unbefügten Klagens / und dawider an seithen
der wiewohlen incompetenter abgeladener Hn. Chur =
Fürsten Rechtlicher Opposition der Sachen nicht ge =
holffen gesehen ; hat man sich endlichen Anno 1635.
wie

wie jedoch vielmahlen geschehen/der betrüb- und verwirr-
ten Kriegs-läuften bedienet / und wie alles inner- und
auffer Reichs in höchst gefährlichen Unruhen verwickelt/
zum Kayserl. Hoff / und damahls Regierende Kayserl.
Majest Beyland Ferdinando II. clam & subdole
hingewendet/und gleich wie vormahlen/in der geschwinde
am 3. Aprilis selbigen Jahrs das Præten sum confir-
matorium sub N. 17. herausß geschnelles;

N. 17

So bald man aber an seithen eines zeitlichen Herrn
Churfürsten zu Cöllen/ und dero Hn. Mit-Churfürsten
darab Nachricht erhalten / hat sich nicht nur derselb und
die vier vereinte Hn. Churfürsten des Reichs am Rhein/
sondern auch gesambte Hn. Churfürsten dawider feyr-
lichst beschwehrt / inhalts der Anlagen sub N. 18. & 19.
und die Sache endlichen dahin befürdert / daß sie von
allerhöchstged. Sr. Kayserl. Majest Nachfolgeren Kayse-
ren Ferdinando III. augustissimæ memoriæ
Anno 1641. zum Churfürstl. Collegio, als eine in
gefolg der Kayserl. Wahl-Capitulation dahin gehörige
Sach/ remittirt worden; besag Resolut. Cæsar. sub
N. 20.

N. 18.
& 19.

N. 20.

Inmassen dann auch Urkund Memmorialis
sub N. 21. Bürgermeister und Rath der Statt Cöllen
dabey Supplicando einkommen seynd / aber mit
ihrem ungerechtem gesuch ab- und hinverwiesen worden/
ohne daß dieselbe hierunter ferner weith einige Instanz
gemacht / oder auch wider dieses alles / welches jedoch
ahn seithen eines zeitlichen Hn. Churfürsten zu Cöllen
bey der Anno 1699. dahieselbst gehaltener general Zoll-
Conferenß publicè verhandlet / und dahero feyr-
lichst protestirt worden/sich mit der Statt Cöllen des
anmassenden Stapels in keine Handlung oder tempe-
rament einzulassen / inhalts der Anlagen sub N. 22.
& 23. das mindeste obmovirt / oder sonsten verfügt
hätten;

N. 21.

N. 22,
& 23.

hätten ; verfolglichen aber hierauff als Acta Publica
& confessata Rechtlich gegründet werden mag.

Welchem allem nach dabe nun hell und klar zu Tag
lieget / daß dieses prætenfum Jus Stapulæ und die
darüber dem angeben nach erhaltene Kayserl. Conces-
siones niemahlen Rechts beständig erwiesen worden /
und was darab etwa anscheinlich mögte vorgebracht
werden können/ein solches ob summum præjudicium
tot Principum. Elect. cæterorumq; statuum, utpote
sub & obreptitium quid an sich selbst Null und
nichtig seye / auch per ipsam primam & fundamen-
talem sanctionem Imperij scilicet imperatoriâ
& omnium Electorum statuumque Imperij au-
thoritate, voluntate, animo & Votis conditam
nec non inviolabili usu & observantiâ Homo-
logatam Auream Bullam, aliasque Cæsareas &
Ppum. Electorum Consilio & assensu conditas
Constitutiones cum expressis Clausulis derogato-
rijs pro nunc & in perpetuum völlig cassirt/
aufgehoben / und vernichtiget / mithin dessen thätlicher
Usurpation stets hin contradicirt worden ; so läst
man aller Ehrbahrer Welt unpartheyscher Dijudicatur
zu erkennen anheimb gestellt seyn / ob dieses von der Statt
Cöllen anmassendes Stapel-Recht im mindesten fun-
dirt seye / oder auch jemahlen tam quoad petitorium
quam possessorium habe fundirt werden können
oder mögen.

Und umb dieses letztere nemblichen den Unfug des
angerühmbten prætensi possessorii als worauff man
Cöllnischer seiths ob notoriam causæ Principalis in-
justitiam sein einziges Heyl zu bauen scheint / desto
klährlicher ex Jure & facto anzuweisen ; dabe ist vor
erst auß allen gemeinen Geist- und Weltlichen Rechten
bekant / quod nulla possit inchoari aut fundari
posses-

possessio vel praescriptio absque justo titulo
& bona fide;

Tot. tit. ff. & C. de usucap. & praescript. item Cap. fin. X. de praescript. & DDres. passim.

Hat nun aber prout ex praedeductis patet die Statt Cöllen niemahlen einigen Titulum des anmassenden Stapel-Rechts haben können noch mögen; ist auch per universales Imperatorum & Electorum constitutiones cassatorias nunc & in perpetuum valituras all dasjenige/was man Statt Cöllnischer seiths jemahlen hierunter zum Vorthail erschlichen/und was sie sich dessen attentando arrogiren/oder sonst thätlich usurpiren würde/per expressum auffgehoben/cassirt/und vor Null nichtig erkläret/auch dawider & verbis & factis von Zeit zu Zeit protestirt worden; so ergibt sich von selbst/das dieses ahnmassendes Possessorium utpote carens primis Juris fundamentis ebenfals gleich wie das Petitorium keinen Bestand haben könne noch möge;

Und mag vors 2.te derselben hierunter auch kein Cursus temporis etiamsi mille annorum foret behülfflich seyn/liquidem cursus temporis per se de Jure notorio nemini jus constituit nisi concurrente praesumptione Juris possessionem justo titulo & bona fide inchoatam esse.

Dict. Cap. fin. & Capit. vigilantia 5. X.

de praescript. Covar. ad Cap. Poss. p. 2.

§. N. 5. Ant. Fab. in C. lib. 7. tit. 13.

defin. Carpz. p. 2. Const. 1. defin. 7. N. 11.

ibique cit. DDres.

Das aber ebenfals dergleichen Rechtliche Praesumption niemahlen aliquot initium hat haben können/ein solches ist auß deme evident, das angewiesener

§

massen

massen vor 3. 400. Jahren allbereiths wider das abn-
massende jus Stapulæ & Telonij seye protestirt/
und all dasjenige / wessen sich die Statt Cölln hierun-
ter würde anmassen / als Null nichtig & merum at-
tentatum cassirt worden / verfolglichen seynd alle
Actus etiamsi infiniti allegari possent inhabi-
les ad constituendum verum & legale possesso-
rium, und zwar umb soviel demehr / daß von gesamb-
ten Reichs Churfürsten / und Ständen am Rhein dawid-
er siets hin ins gesambt sowohl / als besonders & ver-
bis & factis, judicialiter & extra judicialiter ist
protestirt worden / inmassen darab allen nöthigen fals
ganze Registraturen voll Urkunden beybracht werden
können. Und daher nicht weniger auch das 3.tium
juris requisitum scilicet continuatio temporis &
possessionis zu deficijren kombt.

Zu geschweigen daß der Sachen auß dem Grund
der gemeinen Rechten etwa genauer nach zudencken / in
præsenti kein Cursus temporis, noch auch actus
qualiscunque ad fundandum possessorium suf-
ficient seye / sondern specialis actus inhibitionis ex
una, & patientia nec non acquiescentia ex altera
parte erfordert werde, indeme man Statt Cöllnischer
seiths contra libertatem publicam ein Jus negativ-
vum, daß nemlichen keinem den Rhein hinauff-oder
hinab die Statt Cölln vorbey zu fahren erlaubt sein solle/
behauptet werden will / quod de Jure notorio non
nisi per inhibitionem unius, & patientiam nec
non acquiescentiam alterius partis sive quo ad
possessorium sive quoad petitorium fundatur
aut acquiritur.

L. qui luminibus ff. de Servitut. Urb. præd.

L. i. C. de Servit. & aqua.

Covar. Cap. cum possessor. p. 2. §. 4. in fine.

Gail,

Gail Obl. 69. N. 13. VVelenb. Conf. 67.

N. 19. Rolent. de Regal. Cap. 5. Concl. 25.

Daß nun aber man ahn seithen des Statt Eöllni-
schen Magistrats jemahlen Ihrer Churfürstl. Durchl.
oder dero Unterthanen vorbeß zufahren inhibirt / die-
selbe darauff acquiescirt und niemahlen mehr vorbeß
gefahren haben; ein solches ist nicht nur unerweißlich/
sondern auch widerstrebend dem Täglichen untrieblichen
Augenschein / und wird das Gegentheil der hieruntige
Verfolg mit mehrerem beweßren.

Sedoch bedarff es hierunter keines so genawen un-
tersuchens / sondern ist genug / daß der Statt Eölln ihre
selbst eigene coram publico Electorali confessa ge-
thane Erklärung de Anno 1521. vor allegirt / im
Weege stehe / und anweise / daß ihr anmassendes Stas-
pel-Recht bloß und allein auff die so genannte Vent-
Güter herbracht sein solte / quo posito est inconcesso
will ja gar impertinent seyn / dasselb nunmehr zu
zumahliger untertrückung der Churfürstl. und übriger
Reichs-Ständen am Rhein wohl herbrachter Privile-
gien und beeinträchtigung der Freyheit des Commercij
Publici, universaliter auff alle Wahren zu exten-
diren / und gar denenselben die freye Schiffahrt auffm
Rhein-Strom zu inhibiren / dessen Eigenthumb de-
nenselben jedoch ex ipsis investiturarum literis pri-
vativè zukommt / und worauff die Statt Eölln sich nicht
das mindeste Recht zueignen kan noch darff: also daß das
anmassende Stapel-Recht si quod contra omnem
Iuris dispositionem & apparentiam haberet fun-
damentum, nicht universale sondern bloßhin par-
ticulare wäre / welches einzig und allein etwa den
Verstand haben mögte / daß diejenige Vent-Güter /
welche daheselbst hingebbracht / und gelöst werden / zu vor-
drift besichtiget und examiniret werden müssen / ob sie
tüchtig

tüchtig und kesserbahr seyen / ehe sie von darab weithet
ins Reich verschickt werden mögen; gestalten ein solches
auch die von der Statt beym Zoll-Capituls-Tag der vier
vereinten Herrn Churfürsten Anno 1527. zu Ober=
Wesel gehalten / gethane selbst eigene Vorstellungen und
darüber gepflogene Acta notorium constituentia
bewehren; und hat man Statt Eöllnischer seiths was
mehr ist / in einem unterm 16. Februarij Jahrs her=
nacher ahn Weyland Churfürsten zu Pfalz Ludwigen /
und ferner in einem am 16. Septembris 1604. ahn die
vier vereinte Hn. Churfürsten erlassenen Bitt-Schreiben
in specie mit benennung der Vent-Güter gebetten /
ihr der Statt bloßhin darauff das usurpirte Stapel=
Recht zu gestatten / so aber abgeschlagen worden; also
daß es weith von deme seye / daß diese und andere Gütere
so daheselbst nicht gelöst werden / nicht solten mögen vor=
bey gefahren werden / inmassen dann von denen Publi=
cisten das Jus Stapulae absonderlich in universale &
particulare distinguirt / und demselben nicht allerhand
Chymerische von der Statt Eöllen erdräumte quali=
tates zugeeignet werden) und daher außgemachten
Rechtens ist / daß wer sich hierunter was besonders at=
tribuiren will / auch solches absonderlich hergebracht zu
haben / Rechts-beständig erweisen müsse. Vorab biß
dahin noch niemahlen was vor das Tag-Licht kommen.

Nebst diesem allem aber ist höchst zu verwunderen/
daß man ahn seithen der Statt Eölln Ihre Churfürstl.
Durchl. zu Pfalz / und dero Göllich- und Bergische Un=
terhanen mit diesem unbegründten Stapel-Recht zu in=
quietiren / und unter dessen Vorwand denenselben das
freye commercium und die freye vorbey-Fahrt zu
Wasser und Land ab-zudisputiren sich unterstehen
dörffe / dabe gleichwohlen præscindendo von Kayserl.
Privilegijs und anderen Stättlichen gerechtsamben/
welche

welchehero geehrte Vorfahren Herzogen zu GÜlich
und Berg & ob bene merita erga Romanum Im-
perium & titulo oneroso vom Kayser Ludovico
und dessen Nachfolgeren acquirirt haben / offtermelten
Bürgermeister und Rath nicht unbekant sein kan / was
vor höchst-verbindliche Vertrag und Pacta in denen
Jahren 1289. 1467. 1476. 1497. und folgendes zwischen
ihren Vorfahren und denen Graffen nachgehends Her-
zogen zu GÜlich und Berg errichtet / denenselben und
deren Unterthanen dabey nicht nur das freye Commer-
cium in- und auß der Statt Cöllen / sondern auch die
offenhaltung ihrer Strömen und Strassen / und sie zu
Wasser und Land zu schützen und zu schirmen / ist sti-
pult worden / idque sub expressâ clausulâ derogato-
ria, daß kein alt- noch new Gesetz / Verordnung / Ge-
wohnheit / oder sonst was wie es Nahmen haben kan
oder mag sie von dieser so hochfeyrlich gethaner Stipula-
tion befreyen und entbinden solle noch könne / wie ein
solches der Iub N. 24. anliegender Vertrag de Anno N. 24.
1497. utpote confirmatorium priorum mit mehre-
rem bewehret / und deren zusolgenden Zeiten unter gleich-
mäßiger verbind- und feyrlichkeit gestift / mehr andere
beybracht werden können / welche man aber dermahlen zu
produciren überflüßig erachtet;

Nachdemahlen Land- und Rivier kündig / auch die
Tägliche Erfahrung untrieglich bezeuget / ja gar von der
Statt Cöllen selbst offtmahlen nachgegeben worden / und
annoeh nachgegeben werden muß facti Manifesti zu
seyn / daß sowohl mit Niederländischen / als auch Ober-
ländischen Schiffen dahige Statt immerhin seye vorbe-
y gefahren worden / und annoeh Täglich vorbe-
y gefahren werde ; Und obwohlen dieses von der Geschicht selbst
also bekant / daß es keines Beweises bedürffe juxta illud,
quod illa quæ sunt notoria, probatione non

egeant, so hat man dannoch Churpfälzischer seiths citra
onus superflui und bloßhin zu unterrichtung der un-
wissender Welt nicht umbhin seyn mögen / diese wenige
Exempla zu allegiren / daß man von dahiesiger dero
Hoff-Cammer auff die vorbeu-Fahrt und hinauff-
schiffung zur Franckfurter Meß und sonst vor mehr
dann etliche Hundert Jahren besondere Concessionen
ertheilt habe / und annoch täglich ertheile / manifesto
argumento daß man sich von der Statt Cöllen darahn
niemahlen habe behinderen lassen / vielweniger aber daß
derselben dergleichen was solte seyn zugestanden worden.

Und bezeugen die solchergestalt privilegirte Bergi-
sche Eingefessene Schiffleuth zu Monheimb / Wißdorff /
Hittdorff / und Rheindorff bey ihren des Ends außge-
schwornen leiblichen Amdt / daß sie allezeit dahige Statt
frey- und unbehindert seyen vorbeu gefahren / Urkunde
examinis sub N. 25.

N. 25.

Nicht weniger auch bezeugen der Residenz Statt
Düsseldorff Kauffleuthe / Weinhändler und Schiff-
leuthe / daß sie und ihre Vorfahren von Zeit zu Zeit ihre
zu Franckfurth auff der Meß und sonst im Reich / im
Rhinow und auff der Mosell erkauffte Güthere und
Wein ebenfals die Statt Cöllen frey und unbehindert
vorbeu haben nachher gedacht. Düsseldorff und so ferner in

N. 26.

Holland hinein führen lassen / besag examinis sub N. 26.
Imgleichen ist facti Manifesti & notorij, daß
von Zeit ahn Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und
dero vielgeliebten Herren Vatteren Churfürstl. Durchl.
gottseeligster Gedächtnis die Chur-Pfälzische Landen
überkommen / zu Heidelberg und Manheimb verschiedene
dergleichen Bürd- und Marckschiff seyen ahngeordnet ge-
wesen / welche stets hin und annoch würcklich mit aller-
hand Wahren und Gütheren beladen / den Rhein hinun-
ter bisz auff gedachte Residenz Düsseldorff / und von darab

wie-

wiederumb hinauff in die Pfalz frey- und ungehindert
fahren; zu geschweigen daß ahn seithen anderer Chur-
und Fürsten des Reichs am Rhein / absonderlich aber der
Hn. Churfürsten zu Cöllen und des Königs in Preussen
Majest. Respectu deren am mittleren und unteren Rhein
gelegener respective Erb-Stift Cöllnischer und Clevis-
schen Landen dergleichen Notoria facta tota die
practicata nec unquam contradicta viele Tausenden
ferner beygebracht werden können / und zwar solche wo
Magistratus der Statt Cöllen gegen ein- oder anderen
Schiffman der vorbeu- Fahrt / und außladung halber et-
was attentiren wollen / sobald aber darüber bey der
Lands-Herrschaft geklagt worden / nicht nur sofort nach-
gegeben / und die thätlich angehaltene Schifflent relaxirt /
sondern auch denenselben allen verursachten Schaden
und Kosten hat gut machen müssen / attestante præ cæ-
teris illo ipso ab Exo. allegato cum sua Serenitate
Electoralis Anno 1705. inito concordato, in-
halts dessen Magistratus wegen des damahligen von
Ihre Churfürstl. Durchl. privilegirten Nimwegi-
schen Marckschifferen Schackel auferlegten Arrests
und dadurch verursachter schad- und Kosten 2000. Rthr.
zugestanden / und ahn ihren im Herzogthumb Göllich-
und Berg zu erheben habenden aber reciproce ver-
arrestirten Rhenten und Gefällen hat einbehalten lassen /
welche ihre selbst eigene Schuld-Bekändnuß und zahlte
Emenda zur Gnüge an Tag legt / was vor ein elendes
Possessorium man derseiths tuirt habe / gestalten ahn
seithen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz darauff beständig
gehalten wird / daß Magistratus keinen einzigen auff ein
Göllich- oder Bergisch- oder auch ein anderes für Bergische
Unterthanen mit Wein- oder anderen Wahren und Güt-
teren beladenes und vorbeugefahrenes Schiff angelegten
Arrest oder sonst dawider verahnlaste Thätlichkeit wird
alles

giren können / wogegen nicht / so darüber der Lands-
Herrschaft oder dero hinterlassener Regierung was kläg-
liches anbracht / sey protestirt / und Magistratus viel-
mahlen zur empfindlicher Satisfactions-leistung abnge-
wiesen worden.

Nun will man zwar demweniger nicht auß sothanem
Concordato anmaßlich inferiren / ob hätten Ihre
Churfürstl. Durchl. der Statt Cöllen das vermeyntliches
Stapel-Recht wenigst quoad possessorium zugestan-
den / wie ungeraumbt aber dieses mit dessen Inhalt
quadrire / kan ein halb witziger Mensch anerkennen / in-
deme Ihre Churf. Durchl. dem anmassenden Statt Cöll-
nischen Stapel-Recht dabey per expressum widerspre-
chen / Ihre und ihren Lands Eingeseffenen die freye
Exoneration der für sie von Hollandischen und mit
der Statt Cöllen in besonderen Verbindlichkeiten stehen-
den Schiffleuthen so NB. nacher Cöllen fahren einge-
ladener Wahren und Gütheren per expressum auß-
bedingen / anderer Schiffleuthen aber / welche mit der
Statt Cöllen in keine Verbindlichkeit stehen / oder auch
dahin nicht fahren / im mindesten gedacht wird / gestalten
Ihrer Churf. Durchl. gnädigste Intention dabey haubt-
sächlich dahin ziehlet / wie auch der klahre Inhalt zur
Gnüge denotiret / umb wie vorgedacht diejenige Schiff-
leuthe welche wegen hinbringung einer völliger und un-
zerbrochener Ladung sich mit dem Statt Cöllnischen
Magistrat etwa verbindlich engagirt haben mögten ;
davon in soweitz frey und loß zu machen / daß sie solchen
Engagements ungehindert für Ihre Churf. Durchl.
und Dero Lands-Eingeseffene in Holland Wahren ein-
laden / und unter Weegs wiederumb außladen mögen ;
Und wann schon übrigs dabey vermeldet wird / daß
man Statt Cöllnischer seiths sonst nicht gehalten seyn
solle / die unter Weegs außgebrochene Wahren und Gü-
there

there anzunehmen / so haben auch Ihre Churfl. Durchl. für sich und ihre Lands-Untertthanen dahingegen außbedungen / daß dieselbe reciprocè ebenfalls nicht gehalten seyn sollen / die zu Cöllen angebrochene Güttere zu acceptiren ; welche in mero reciproco bestehende Bedingnuß keinem Theil was besonders geben noch nehmen kan / nach demahlen Ihre Churfürstl. Durchl. unlängst hernacher nemblichen im Jahr 1710. concurrenter mit Ihre Königl. Majest. in Preussen per Specialem Commissionem den Magistrat zu Cöllen zur Edition ihrer wegen des anmassenden Stapel-Rechts etwa habenden gerechtsamben constituiren / und wie er damit nicht auffkommen können / sich dessen gänglichen zu enthalten / nachdrücklichst haben vermahnen lassen ; welches allensals deren beym angeräumten Concordato geführte gnädigste Intention und Meynung / daß sie nemblich der Statt Cöllen an dem anmassenden Stapel-Recht das mindiste nicht einzuwilligen gedacht haben / zur Gnüge manifestiret.

Worauß dann ferner wegen des in libello, als eine Thätlichkeit inculpirten Facti, daß nemblichen Ihre Churfürstl. Durchl. die dabey benahmbste Schiffleuthe zur Aufladung zu Mülheim der für die daselbst wohnende Kauffleuth eingeladener Wahren und Gütteren haben anweisen lassen / von selbst erfolgt / daß dieselbe darzu allerdingst berechtiget und befüget gewesen und annoch seyen / sonderbahr aber dahe man Statt Cöllnische seits *contra omnem Juris æquitatem & tot pacta & concordata* denen Bergischen Mülheimer Eingewessenen in der Statt Cöllen das *liberum commercium* hat verweigeren / und ihre daselbst liegen habende Wahren und Güttere auf- und anhalten wollen ; ab welcher vermessener Thätlichkeit sich dann Ihre Churfl. Durchl. zu Pfalz die gezimmende Satisfaction annoch am zierlichsten vorbehalten und außbedungen.

Nebst diesem allem kombt leglichen und zwar haupt-
sächlich zu erwegen / daß das anmassendes Stapel-
Recht forthan so übermäßig extendirt werden wolle /
daß wann es auch / wie jedoch noch als vor außtrück-
lich diffirt wird / etwa Fundament haben solte / länger
nicht zu gedulden seye / gestalten dadurch nicht nur alle Jura
Principum mercklich beeinträchtigt / sondern auch de-
nen benachbarten Landen alles Commercium entzogen
und selbiges durch die immerhin gewehrt- und annoch
wehrende Statt Cöllnische Newerungen völlig unter-
drückt / mithin zu allgemeinen Reichs Schaden abwen-
dig gemacht worden / und annoch mehr und mehr ab-
wendig gemacht wird.

Also ist ab antepriore Sæculo bekent und be-
dauret es annoch täglich der leydige Verlust / wie daß
zu selbigen Zeiten ein der vornembsten Handlungen aufm
oberen / mitteren / und niederen Rhein-Strohm gewesen
seye / daß damahls florirtes Negotium so von Portu-
gal und benachbarten Landen der mittel-Ländischen See
auß ganz Italien und der Schweiz den Rhein hinunter
biß in denen Nieder-Landen auff Antwerpen / und so fer-
ner biß in Engeland seinen beständigen Cours und Re-
cours gehabt / und vermittels verschiedenen von selbigen
Nationalen zu Cölln errichteten considerabelen
comptoirs manutentirt gewesen / durch eine vom Ma-
gistrat ganz unbesüet und unbesonnen beschehene Auf-
lag des hundersten Pfennings und anderen introdu-
cirten beschwehrlichen Imposten seye abwendig und so-
thane Comptoirs vertrieben worden / und zwar der-
gestalt / daß wie man sich auch an seithen der vereinten
Hn. Churfürsten hat angelegen seyn lassen / dasselb wie-
derumb zu herstellen / alles danner biß dahin seye ver-
geblich und umbsonst gewesen : dann als ermelte Ne-
gotianten vermerckten daß die Churfl. Dehortatoria
und

und würcklich vorgenommene Manutencenß und respective andungs-Mittelen bey dem Magistrat nicht verfangen wolten / sondern derselb vermittels einer bey dem Kayserl. und des Reichs Cammergericht außgeschnellter Ladung wider höchstgedachte vier vereinte Hn. Churfürsten bey seinem schädlichen Unfug unterstütz würde / haben sie soforth sothane Comptoirs auff- und anderwärts hin verschoben / und die sonst den Rhein hinunter und hinauff geführte reiche Wahren und Güthere zu Land & Ar fortbringen lassen / inmassen von dergleichen Wahren wenig oder nichts mehr aufm Rhein-Strohm kombt / sondern alles & Ar verführt wird. Mehreren Urkunde alles dessen / was der Statt Cöllnischer Mit-Bürgermeister von Beywegh ungezweifelt mit gutem Vorwissen übriger Raths-Verwandten unlängst hin bey gesambten Chur- und Fürsten des Reichs ahm Rhein sonderbar aber bey denen jüngeren Zoll-Conferentien im Jahr 1699. und 1703. derentwegen öffentlich vorgestellt und negotiirt hat / und das zwar unter der hin- und wieder bey denen versambleten Ministris zu verstehen gegebener gesambten Magistrats Erklärung / daß man ex parte Magistratus auf deferirungsfall der von denenselben angesuchter general Admo- diation der Rhein-Zöllen denen auff- und abfahrenden Schiffen zu ihrer desto schleuniger Befürderung die freye vorbeys-Fahrt daselbst verstaten wolte / manifesto in- dicio daß durch die anmassende Sperrung der freyer Schiff-Fahrt das Commercium Publicum gewaltig beeinträchtigt werde / absonderlich dahe die häufige Klagen der Schiffleuthen und Tägliche Augenschein un- trieglich bezeugen / daß die ankommende Schiff zuweilen 3. ad 4. auch noch als mehr Wochen daheselbst liegen müssen / ehe sie zur Aufladung kommen / zu geschweigen wiederumb fortfahren können.

Also

Also ist auch leyder allzubekant daß Magistratus zu höchst-schädlichem Abbruch des Commercij Publici und der Hn. benachbarten Zoll-Regalis daheselbst nach und nach solche beschwerliche Neuerungen introducirt habe / daß fast kein Kauff-oder Schiffman mehr bestehen könne; und daher die Holländische Kauffleuthe umb dieser unleidlicher Chicanen ohne zu werden genöthiget worden / die feine Wahren alle F. Ar zu Land / die grobe und schwehre Wahren aber auff Hamburg / und soforth die Weeser hinauff ins Reich verführen zu lassen. Was kan dem Commercio Publico und denen benachbarten schädlicher auch unbilliger seyn / als dem Auß-und Einländischen Kauff-oder Schiffman zu inhibiren / daß er dem benachbarten nichts zu bringen oder verkauffen / sondern einem allein als nemlichen der anmassender Statt Cöllen eine völlige Ladung zuführen und lossen solle. vor eins. und daß zwarn vors

2.te Unter aydlicher Declaration, ohne daß der Kauffman selbige frey und besten Nutzens verkauffen und veräußern möge; sondern.

3.tens Gezwungen seye / selbige einem daigen Bürgeren nicht aber einem anderen Eingefessenen oder benachbarten zu überlassen. Ohne auch

4.tens / daß er selbige ehender feil biethen oder bekant machen darff / biß daß sie völlig aufgeladen wären; so dann aber

5.tens Sich deren inner so geringer Zeith als da seynd die so ganannte 3. Stapel Tage / deren jedoch vorhin 6. gewesen seyn solten / ohne zu machen / daß es fast unmöglich seye / jedoch auch

6.tens Unter dem obligo, daß die anbrachte Wahren zu vordrist mit grossen Speesen abn gewisse Orth und Plaz hingebacht werden müssen / welche Unkosten nach inhalt der den 16. Junij 1699. bey damahliger general

neral Zoll-Conferentz übergebene Specification
sub N. 27. hiebey verwahrt sich so hoch belauffen / daß^{N.27.}
es fast unerträglich seye / und solchem negst ferner

7.tens Gebunden zu seyn sothane Bahren wann sie
inner so bestimbter Zeit nicht verkaufft worden / der Dis-
cretion eines unbekanten und vielmahlen unangesesse-
nen Factoren zu accreditiren / und demselben nebst
langwierigem nachlauffen umb die Zahlung zu haben /
darab 6. pro Cento zu geben; und was dergleichen
mehr bey erwehnter und folgender Zoll-Conferentz de
Anno 1703. wider den Statt Cöllnischen Magistrat
gravirt worden / inhalts Anlagen sub N. 28. & 29.

Wonebst dahe nunmehr gang newerlicher und nie^{N.28.}
erhörter Ding introducirt werden will / daß keiner der^{& 29.}
unqualificirter Bürger oder auch der benachbahrten
ich etwas solle mögen von darab versenden oder verschif-
fen / sondern schuldig und gehalten sein die Spedition
durch die darzu verordnete Factoren verrichten zu las-
sen; welches aber / daheman auch die freye vorbey-Fahrt
abdilputiren will / anders nichts heischet / als ein
höchst-verbottenes Monopolium einzuführen / und
darzu nicht nur auß- und einländische Kauffleuthe / son-
deren auch die benachbahrte freye immediat Reichs-
Stände zu zwingen / mithin dieselbe und dero Landen
aller Negotien zu entsetzen; so ergibt sich ja aller natür-
licher Billigkeit nach von selbst / daß diesem Unwesen län-
ger nicht zugesehen werden kan / noch mag; und seynd auch
Ihre Ehrfl. Durchl. zu Pfalz demselben ferner nachzu-
sehen umb so weniger gemeynnt / daß von Ihren geehrten
Vorfahren und anderen hohen Herren Benachbahrten
jezt attentirter Newerung ebenfalls vor vielen Jahren
allbereits ist widersprochen worden / gestalten wie Anno
1621. vom Magistrat zu Cölln daheselbst eine Verord-
nung hat promulgirt werden wollen / daß fürters-

hin von denen auff Cöllen fahrenden Schiffleuthen keine
Wahren noch Güttere besonders aber kein Eysenwerck
zu Deutz / Mülheimb und in anderen benachbahrten
Dertheren mehr ab-oder auffgeladen / geschiffet noch ein-
genommen werden solle / es wäre dann zu Cöllen in die
Kauff-Häusser eingeführt / und veracciset ; so haben
zeitlicher Erzbischoff zu Cöllen und Ihrer Chursfürstl.
Durchl. Groß-Herr Barter Wolffgang Wilhelm gott-
seel. Gedächtnuß sich deme sogleich widersetzet / und so-
thaner anmaßlicher Ordonnanz nicht nur durch das

N. 30. offene Edict vom 29 Martij 1624. sub N. 30. wider-
sprochen / sondern auch allen ihren Lands-Eingefessenen/
und Unterthanen alles ernst und scharffist verbotten /
deme keines wegs einzufolgen / sondern sich bey dem alten
herkommen unveränderlich zu halten / und hat Magistratus
inhalts Extract. sub N. 31. hierauff unterm 24. Julij

N. 31. 1624. per deputatos contestando die Erklärung ge-
geben / daß seine Meynung nie gewesen / auch noch nicht seye
jemanden mit seinem Eysen in die Stadt zu zwingen /
von anderen Dertheren abzuhalten / vielweniger einige
frembde und deren Factoren zum verkauffen zu nöthi-
gen / sondern stünde einem jeden frey dasselbe ahn den
offenen Marck in die Stadt zu bringen / oder auch
unverkauftt gegen verrichtung der Gebühr
auß und durchzuführen. Inmassen die sub N.

N. 32. 32. 33. 34. 35. & 36. nachfolgende und von verschie-
denen Bergischen Beambten erstattete Berichtere beweh-
33. 34. ren / daß zur Zeith abgehörte Lands- Unterthanen und
35 & 36. Eingefessene auff besonderes Abfragen ahn Eyds statt
behalten haben / daß dergleichen Zwang niemahlen seye
zugemuhlet worden / sondern ihnen vielmehr all- und
jedesmahlen frey und ungehindert erlaubt gewesen /
ihre

ihre Wahren und Güthere zu gedachtem Cöllen auff's
Uffer / so dann zu Deus / Mülheimb / Rheindorff /
Hittdorff / und sonsten nieder zu legen / und in denen ab-
und anfährenden Schiffen einzuladen / also und derges-
talt / daß die zu Cöllen gelegene Schiffleuthe mit kleinen
Schiffen über kommen wären / und dahieselbst die nieder-
gelegte Wahren eingeladen hätten / ohne von jemanden
darüber gestöhrt oder behindert zu werden ; welches dann
aber und abermahlen gang hell und klar zu Tag leget / daß
dasjenige was man an seithen des Magistrats zu Cöllen
jest ~~ist~~ wärlich zu Hemmung der freyer Spedition
der Wahren / und freyer vorbeys-Fahrt einführen wollen /
andere nichts als wider Rechtliche / verbottene / und nie
erhörte Attentata seyen.

Obwohlen nun auß so vorangeführter und theils
in offenkündiger Notoreität bestehender / theils aber
durch glaubhafft- und unwidersprechlichen Documentis
justificirter Deduction zumahlen evident ist / daß
man Statt Cöllnischer seithen wegen des anmassenden
Stapel-Rechts niemahlen eine Rechts-beständige Kay-
serl. Concession erhalten / noch erhalten können / viel
weniger aber biß dahin producirt habe / daß auch all
demjenigen / was man ahn seithen ermelter Statt Cöllen
sich darunter attentando oder sonst clam & subdolo
de facto arrogiren wollen / beständighin / und zwarn
Urkund der Anlagen sub N. 18. & 19. von gesambten
Herren Reichs Churfürsten seye widersprochen worden ;
forth daß das anmassende Stapel-Recht wider die Na-
tur / Billigkeit / und alle Rechten in immensum gleich-
fals extendirt werden wolle ; und daß durch solches
unmäßiges übernehmen nicht nur die per Auream
Bullam homologata Electorum & Principum
Imperij Jura & Privilegia zumahlen verschmälert
und vernichtiget / sonderen auch deren und des Com-
mercij

Commercij Publici inviolabile Freyheit / und die
darab verhängte gemeine Wohlfahrt völliig beeinträch-
tigtet und unterdrückt werden / dahero dann nicht nur
aller Rechtlicher Billigkeit und denen kundbaren Reichs-
Constitutionen / sondern auch denen von Ihre Kay-
serl. Majest. und deren glorwürd. Vorfahren so hoch feyr-
lich beschwohrnen Wahl-Capitulationen allerdings
widerstreben will / so widerrechtliche als schädliche An-
massungen im mindesten Hand zu biethen / zu geschwei-
gen zu dessen fürdersamer unterstützung darunter wi-
der Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als einem vor-
nehmen Reichs-Mit-Glied sogleich mit Mandatis pœ-
nalibus S. C. zu verfahren / absonderlichen in Sachen
gleich wie diese / welche die gemeine Reichs- Wohlfahrt
und gesambter Chur- und Fürsten des Reichs hohe ge-
rechtsamben betreffen / worinnen vermög der Reichs-
Sagungen / ohne deren Rath / Wissen / und Einwilli-
gung von keinem Reichs-Dicasterio was verhengt oder
statuirt werden mag / und zwar umb so viel dieweniger
in præsentia, daß nicht nur gesambte Reichs- Chur-
Fürsten sich ehedessen dieser Sachen angenommen / und
denen Statt Eöllnischen Stapel-Abnmassungen per
expressum widersprochen / sondern auch dadurch deren
Chur-Rheinischen Zoll-Herrschaften hohen gerecht-
samben und wohl herbrachter Cognition unleident-
lich eingegriffen / und deren gemeinsamblich gegen und
wider diese Statt Eöllnische Abnmassungen errichtete
Zoll-Abschiede und Conclusa zumahlen vernichtiget /
auffgehoben / und gleichfals de facto cassirt werden.

N. 37. Obwohlen nun auch höchstged. Se. Churfst. Durchl.
zu Pfalz dieses alles lauth der Abnlagen sub N. 37.
beym Kayserl. Reichs-Hoff-Rath gebührend remon-
striren) und dahero dahin anruffen lassen / daß die
Sach entweder zu denen negsteren Zoll-Capituls-Tagen
oder

oder in gefolg Kayfers Ferdinandi III. Erkenntniß zum Churfl. Collegio hin-remittirt werden mögte; sofern aber hierunter wider besseres verhoffen etwa Anstand seyn solte/ ihro wenigstens eine zulängliche Frist umb in gefolg der Chur-Verein mit dero Herren Mit-Chur-Fürsten und Zoll-Benachbarten darüber zu communiciren/ verstattet werden wolte;

So hat jedannoch dieses alles bey obbesagtem Kayf. Reichs-Hoff-Rhat nicht verfangen wollen/ sondern ist man gang voreylich mit dessen præcipitirlicher verwerffung ferner Mandando & Decretando forthgefahren/ besag Proth. sub N. 38. N. 38

Und obwohlen nicht weniger auch Ihrer Churfürstl. Durchl. ab diesem sehr widrigen Concluso weither nichts nachrichtliches zukommen/ und gleichwohlen entschlossen seynd umb die Sach als viel ahn Ihro ist/ in integro zuerhalten/ dawider die sub N. 39. hiebey verwahrte außführlichere Exceptions-Schrifft verhandelen zu lassen; N. 39.

So seynd Sie dannoch außserlich glaubhaft benachrichtiget worden/ daß in gefolg obberührten Prothocolli die incompetenter decretirte Mandata & Rescripta würcklichen außgefertiget seyn solten/ und die Sach sonst bey mehrgemeltem Reichs-Hoff-Rath contra Jura Statuum so widrig angesehen würde/ daß in so fern dieselbe dasiger Cognition untergeben verbleiben solte/ darab wenig oder nichts vortheilhaftes zu verhoffen seyn dörfte.

Wann nun aber dardurch der ahn seithen der Hn. Churfürsten vornemblich in diesen und dergleichen die gemeine Reichs-Bohlfahrt betreffenden Sachen üblich herbrachter/ auch in denen Reichs-Constitutionen und Wahl-Capitulationen wohlgegründeter Cognition ein immerwehrendes Præjudicium anerwachsen;

die Statt Cöllen in ihrem ungebühr gesteiffet / und ver-
folglichen aller benachbahrter Landen Commercias von
ihr der Statt Cöllen gleichfalls allein dependent ge-
macht / mithin derselben der edle Rhein = Strohm völlig
zugeeignet werden wolle ; welches dan nebst anderen auff
vielen bösen Folgerungen ersigenden Bedencklichkeiten
umb so weniger verstattet werden kan noch mag / als man
ahn seithen dero Herren Mit-Churfürsten und Zoll-Be-
nachbahrten zu Conservation und Aufnahm des so
hoch schätzbahren Commercij Publici auffm Rhein-
Strohm einen dritten Theil an denen gebührenden Zoll-
Regalien nachzulassen erbiethig gewesen ; und daher
dero hohem Ahnsehen errichteten Zoll-Capituls-Ab-
schieden und Conclusis fast all zu nahe gehen will / diese
und viele andere für das gemeine Besten errichtete heyl-
sambe Verordnungen durch eine eingige Statt die jedoch
auffm Rhein-Strohm bekäntlich nicht das mindiste
gerecht samb herbracht hat / gänzlich vernichtiget zu
sehen ; sonderbahr aber dabe dasiger Magistrat von
diesen suglosen und höchst-schädlichen Anmassungen zu
desistiren so oft- und manchmahl ernst- und nachdruck-
lichst ist vermahnet worden / und man nicht nur dessen
ohngeacht attentata attentatis cum mulando darauff
persistiren wollen / sondern auch dermahlen sich höchst
vermessentlich unterstehen dörfen deme zu wider diesen
seinen Unfug vermittelst eines intentirten Litigij
zu behaupten / ja gar pendentibus hiis motibus
darunter mehr als jemahlen zu graviren / Urkund sub
N. 40. N. 40. nebensgehender und von sämbtlichen Nieder-
Rheinischen Schiffleuthen bey seiner Churfürstl. Durchl.
annoeh jüngerer Tagen eingeführter Klag.

Als haben mehr höchstgedachte Ihre Churfürstl.
Durchl. zu Pfalz nicht umbhin seyn mögen / haben sich
auch in gefolg der Chur-Verein allerdings verbunden
erachtet /

erachtet / dero Herren Mit-Churfürsten und gesambten
Hochlöbl. Ständen des Reichs diese ab der Sachen
eigentliche Bewandnuß errichtete außführliche De-
duction hiemit nachrichtlich zu communiciren / zu
dieselbe ins gesambt / besonders aber zu dero vereinte Hn.
Mit-Churfürsten und Zoll-Benachbahrte des Reichs
ahm Rhein der tröstlicher Zuversicht lebend / versehen sich
dessen auch gänzlichen / dieselbe werden oberwehnte der
Stadt Cöllen so widerrechtlichen als höchst-schädlichen un-
ternehmungen / und das zu dessen Favor vom Kayserl.
Reichs-Hoff-Rath begunnenes voreyliches / auch h. f.
Null-nichtiges verfahren mißfälligst ansehen / und umb
dessen allen fürdersamer Andung und abschaffung Ihre
Kayserl. Majest. behörlich zu belangen allerdings geneigt
seyn.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.